



Fahnenreglement

1. Einsatz der Kantonalfahne

Die Kantonalfahne tritt als Zeichen des Zuger Blasmusikverbandes und als Vertretung aller Zuger Musikantinnen und Musikanten auf:

- 1.1. bei allen vom Kantonalverband organisierten Anlässen, insbesondere bei der Delegiertenversammlung und am Musikfestival.
- 1.2. zur letzten Ehrenbezeugung von folgenden dem Kantonalverband angehörenden Mitgliedern:
 - 1.2.1. Mitgliedern des Vorstandes
 - 1.2.2. Ehrenmitgliedern des Vorstandes
 - 1.2.3. Kantonale Ehrenveteranen
- 1.3. bei weiteren Anlässen im Auftrag des Vorstandes

2. Träger der Kantonalfahne

- 2.1. Die Kantonalfahne ist in der Obhut derjenigen Sektion, welche das vorangehende Musikfestival durchgeführt hat.
- 2.2. Diese Sektion ist verantwortlich für die Durchführung der Einsätze der Kantonalfahne. Konkret stellt sie den jeweiligen Fahnenträger und die Fahnenwache.
- 2.3. Kann die Sektion den Einsatz nicht selber leisten, ist sie für die Stellvertretung verantwortlich.
- 2.4. Die Sektion ist verantwortlich für die fachgerechte Aufbewahrung der Kantonalfahne.
- 2.5. Am nächst folgenden Musiktag überbringt die Sektion die Kantonalfahne der neuen Trägerin.

3. Aufgebot der Kantonalfahne

- 3.1 Für alle Anlässe, welche der Kantonalverband organisiert und für die Einsätze am Musikfestival bietet der Vorstand die Fahne auf.
- 3.2 Für den Einsatz der Fahne bei Todesfällen bietet die betroffene Sektion die Kantonalfahne jeweils direkt bei der Sektion auf, welche als Fahnenträgerin amtiert. Der Vorstand wird über den Einsatz der Fahne lediglich informiert.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Reglement können auf jeder Delegiertenversammlung im Sinne der Verbandsstatuten beantragt werden.
- 4.2 Dieses Reglement tritt sofort nach Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 11. März 1972

ZBV: Der Präsident